

Stadt Mirow

Staatlich anerkannter Erholungsort

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage Mi 036/22

Anlagen: 1
Einreicher: Susann Teichert
Fachbereich: Sachgebiet Bauen und
Objektverwaltung
Status: öffentlich

Eingereicht am: 02.05.2022
Seiten: 1

Beschlusstitel:

Vertrag Wasserrettung Saison 2022 Badestrand Mirower See

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung stimmt dem Abschluss eines Vertrages für die Durchführung des Wasserrettungsdienstes vom 01.07.2022 bis 04.09.2022 für den Badestrand Mirower See zu.

Finanzierungsvorschlag:

<i>Kostenstelle/Kostenträger Sachkonto</i>	<i>Haushaltsjahr</i>	<i>Soll</i>	<i>Ist</i>
5700001 Badeanstalt Mirow 42401 kommunale Sportstätten und Bäder 501800000 Rettungsschwimmerhonorar	2022	18.300,00 €	0,00 €
<i>Bemerkungen:</i>			

Begründung:

Das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte e.V. war langjähriger Partner der Stadt Mirow. Das DRK hat über viele Jahre den StrandWachDienst am Badestrand Mirower See sichergestellt. Auf Grund des stetigen Rückgangs der Anzahl an Rettungsschwimmern und dem daraus resultierenden Personalmangel war das DRK gezwungen, den Vertrag zum 31.12.2021 zu kündigen. Die Suche nach einem „anderen Anbieter“ gestaltete sich äußerst schwierig. Viele Kommunen in der Seenplatte stehen vor dem selben Problem und die wenigen Anbieter sind sehr gefragt. Dennoch konnte der Bürgermeister die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Neubrandenburg e.V. gewinnen und eine Absicherung des Wasserrettungsdienstes am Badestrand Mirower See zumindest vom 01.07.2022 bis 04.09.2022 erreichen. Die Absicherung erfolgt täglich (Montag-Sonntag) mit zwei Rettungsschwimmern in der Zeit 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Der Pauschalpreis für den Gesamtzeitraum von 66 Tagen beträgt 14.520,00 € netto – entspricht 220,00 €/Tag - zzgl. UST von derzeit 7 %. Der Vertrag liegt der Anlage bei. Lt. § 5 des Vertrages stellt die Stadt Mirow eine geeignete Unterkunft für die Rettungsschwimmer zur Verfügung und trägt die damit verbundenen Kosten. Es konnte kurzfristig eine Ferienwohnung für 2 Personen für den gesamten Zeitraum in der näheren Umgebung zu einem Preis von ca. 2.800,00 € gefunden werden. Die Gesamtkosten für die Badesaison 2022 belaufen sich auf rund 18.300,00 €.

	Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Ö/N	Vertreter		Abstimmungsergebnis				Zuständigkeit
				gew.	anw.	ja	nein	enth.	ausg.	
1	Haupt- und Finanzausschuss	10.05.2022	N							Vorberatung
2	Stadtvertretung Mirow	24.05.2022	Ö							Entscheidung

Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV MV

Henry Tesch

Bürgermeister

Siegel



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**

Ortsgruppe Neubrandenburg e.V.
Margeritenstr. 61
17033 Neubrandenburg
0173-6166318
info@neubrandenburg.dlrg.de

**Vereinbarung
über
die Durchführung des Wasserrettungsdienstes**

zwischen	Stadt Mirow Rudolf-Breitscheid-Str. 24 17252 Mirow
vertreten durch	Bürgermeister H.Tesch
im Folgenden	Auftraggeber genannt
und der	DLRG OG Neubrandenburg e.V.
vertreten durch	Dr. Matthias Gast
im Folgenden	DLRG genannt
die Vereinbarung enthält:	6 Seiten
Anlagen:	1 Seite

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung des Wasserrettungsdienstes im Bereich der Badestelle Mirow seeseitig bis zur ausgetonnten Begrenzung.

§ 2

Aufgaben

Die DLRG übernimmt die Aufgaben des Auftraggeber bei der Durchführung der ihr gestellten Aufgabe, mit Rettungsschwimmern den Strandabschnitt zu bewachen, Erste Hilfe zu leisten und vor Ort durch Beratung und Unterstützung zu helfen.

Die Verantwortung der Rettungsschwimmer bleibt ausdrücklich auf den Rettungseinsatz begrenzt. Die Rettungsschwimmer sind im Bereich ihres Einsatzes weisungsberechtigt, sie üben die Badeaufsicht aus.

§ 3

Bereitstellung von Personal

Die DLRG übernimmt laut angezeigtem Bedarf durch den Auftraggeber die Badeaufsicht gemäß §2 in der Regel mit 2 Rettungsschwimmern, mindestens einer davon mit einem Mindestalter von 18 Jahren und mindestens einer mit DRSA silber, nicht älter als 3 Jahre.

Insofern abzusehen ist, das die Qualifikation der beiden Einsatzkräfte vor allem aus Gründen, die von der DLRG nicht zu verantworten sind (z.B. SARS COV 2 Pandemie), nicht eingehalten werden kann, zeigt die DLRG dies schriftlich bei dem Auftraggeber an. Diese Regelung dient vor allem dazu einen Wachbetrieb aufrecht zu erhalten, wenn die Ausbildungen von Rettungsschwimmern oder deren Nachprüfungen aufgrund höherer Gewalt nicht oder nur eingeschränkt möglich sind.

Abhängig vom Wetter, der aktuellen Anzahl der Badegäste und vorgegebener Pausenzeiten kann die Bewachung der Badestelle zeitweise auch mit einem Rettungsschwimmer durchgeführt werden sofern durch eine entsprechende Rufbereitschaft der zweite Rettungsschwimmer kurzfristig verfügbar ist.

Für den Einsatz der Rettungsschwimmer ist ein Wachleiter (Mindestalter 18 Jahre), der von der DLRG gestellt wird, verantwortlich.

Die Zuweisung der Rettungsschwimmer erfolgt durch den zuständigen Wachleiter.

Der Wachleiter bzw. sein Stellvertreter hält die ständige Verbindung zum Auftraggeber. Er ist Vermittler und Ansprechpartner für den Auftraggeber und die Rettungsschwimmer.

Zum Führen des bereitgestellten MRB wird durch die DLRG ein geeigneter Bootsführer gestellt.

Die Besetzung der benannten Positionen in Personalunion ist möglich.

§ 4 Weisungsrecht

Sämtliche Rettungsschwimmer erhalten ihre notwendigen Weisungen vom Wachleiter. Die DLRG bemüht sich, bei der Durchführung ihrer Aufgabe den Wünschen des Auftraggeber Rechnung zu tragen.

Durch den Wachleiter wird ein Wach- und Dienstbuch geführt, welches von der DLRG gestellt wird.

Der Einsatz einer elektronischen Variante ist möglich, alle Einsatzunterlagen und Wachbücher verbleiben bei der DLRG.

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit Einsicht zu verlangen.

§ 5 Ausrüstungen und Anschaffungen

Die Ausrüstung mit technischen Geräten lt. Badstellenempfehlung und das regelmäßige Auffüllen von Verbrauchsmaterial liegen im Verantwortungsbereich der DLRG. Die entsprechenden Kosten ebenso wie eventuelle Benzinkosten des zum Einsatz kommenden Rettungsbootes trägt die DLRG.

Die Beschaffung weiteren Rettungsmaterials, soweit aus Sicht der DLRG erforderlich, ist Aufgabe der DLRG. Sie wird hierbei vom Auftraggeber unterstützt.

Die für die Badeaufsicht vorgesehenen Räumlichkeiten sowie geeigneter Räumlichkeiten zur Unterbringung der Einsatzkräfte ausserhalb der Dienstzeiten (z.B. Ferienwohnung) werden der DLRG vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Kosten für deren Betrieb (Strom, Wasser, Abwasser) und Instandhaltung trägt der Auftraggeber.

Zur Absicherung anderer Aufgaben der DLRG können Ausrüstungsgegenstände ausnahmsweise zeitweise von der Badestelle abgezogen werden, es ist jedoch eine überwiegende Stationierung während der Vertragszeit vorgesehen. Die

Rettungsschwimmer bleiben in diesen Fällen vor Ort, die Badeaufsicht nach §2 bleibt vollumfänglich abgesichert.

§ 6

Versicherungen

Für eingesetzte Fahrzeuge (Quad, Einsatzfahrzeug, Rettungsboot) ist vom Halter ein ausreichender Haftpflichtdeckungsschutz sicherzustellen.

Die DLRG stellt den Auftraggeber im Rahmen der Badeaufsicht nach § 2 von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Beauftragten, der Besucher der Badestelle und sonstiger Dritter für Schäden frei, die sich aus dem unmittelbaren Verantwortungsbereich der DLRG ergeben und auf die der Auftraggeber keinen Einfluss hat. Hierzu zählen u.a. die Aufstellung der Dienstpläne, die Qualifizierung des eingesetzten Personals sowie innerorganisatorische Abläufe. Dies gilt nicht für Mängel, die im Verantwortungsbereich des Auftraggeber stehen, sofern die DLRG den Auftraggeber nachweislich unmittelbar nach Feststellung darauf aufmerksam gemacht hat. Die DLRG verzichtet ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Auftraggeber. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet die DLRG auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Auftraggeber und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die DLRG hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu gewährleisten, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 7

Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Badebereichs übernimmt die DLRG. Sie ist berechtigt, entsprechende Schilder an der Badestelle anzubringen. Die Kennzeichnung der Gerätschaften ist zwischen dem Auftraggeber und der DLRG zu verabreden.

Die Bereitstellung einheitlicher Dienstkleidung ist Aufgabe der DLRG, insofern vom Auftraggeber eine strandspezifische Dienstkleidung gewünscht wird, trägt die Kosten der Auftraggeber.

§ 8

Reparaturen

Anfallende Reparaturen oder Wartungsarbeiten an technischen Geräten, Fahrzeugen und an den Rettungsbooten liegen in der Verantwortung der DLRG, an Einrichtungen der Badestelle in der Verantwortung des Auftraggeber.

§ 9

Sicherungsaufgaben

Die Einsatzbereitschaft des Wasserrettungsdienstes wird durch Beflaggung nach internationalem Standard angezeigt. Plakate mit entsprechenden Informationen für die Badegäste werden von der DLRG zur Verfügung gestellt.

Einsätze außerhalb der Sicherungsgrenze werden nur durchgeführt, wenn Gefahr für die Betroffenen besteht. Hierzu gehören auch Einsätze, die durch die Rettungsleitstelle des LK MSE angefordert werden. Die Aussetzung des Wachdienstes wird in diesen Fällen durch Einholen der Beflaggung angezeigt. Dies berechtigt nicht zur Kürzung der Vergütungspauschale.

Bergungsaufgaben gehören nicht zu den Pflichten der Wasserrettung. Werden in Ausnahmefällen und wenn es die Wachsituation erlaubt auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen Bergungsmaßnahmen durchgeführt, so geschieht dies kostenpflichtig.

§ 10

Vergütung und Rahmenbedingungen

Für die Durchführung des Wasserrettungsdienstes erhält die DLRG eine pauschale Vergütung. Diese ist durch Überweisung entsprechend der für das laufende Jahr gültigen Anlage 1 auf das angegeben Konto zu begleichen.

§ 11

Vertragsdauer

Die vorliegende Vereinbarung gilt für den in Anlage 1 angegebenen Zeitraum und verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern sie nicht bis zum 31.10. des Jahres von einem der Vertragspartner für das Folgejahr gekündigt wird.

§ 12

Zuständigkeiten

Sollten sich in der Durchführung dieser Vereinbarung und der verabredeten Aufgaben, Unklarheiten oder Unstimmigkeiten ergeben, sind diese zunächst vom Auftraggeber mit dem Wachleiter und der Leitung der DLRG OG Neubrandenburg zu erörtern und zu regeln.

Erst wenn hier keine Einigung erzielt werden kann, ist die vorzeitige Beendigung des Vertrages möglich.

§ 13

Erfüllungsort

Erfüllungsort für diese Leistung ist 17252 Mirow

§ 14
Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vermittlungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine der Bestimmungen der Vereinbarung aus irgendeinem Grund nichtig sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt.

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Für den Auftraggeber

.....
Für die DLRG

Anlage 1

Vereinbarung für das Jahr 2022

Einsatzzeit : 01.07.22 bis 04.09.2022 66 Tage

Wachzeit tgl. 10:00 BIS 18:00

Vergütung : Pauschal € 14520 zzgl. gültiger UST

Überweisung 31.7.22 € 6820.00 (€ 7297,40)

Überweisung 31.8.22 € 6820.00 (€ 7297,40)

Überweisung 15.9.22 € 880.00 (€ 941,60)

Bankverbindung : Commerzbank IBAN DE88 1604 0000 0612 2444 00

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Für den Auftraggeber

.....
Für die DLRG